

Dermatologische Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dermatologische Gesellschaft Mecklenburg-Vorpommern“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rostock
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Kreisgericht Rostock eingetragen werden und nach der Registrierung den Zusatz „e. V.“ führen.

§ 2 Zweck

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Wissenschaft, der Gesundheitspflege und der Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fortbildungen, die Vergabe von Forschungsaufträgen, Vortrags- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Wissensverbreitung auf verschiedenen Ebenen sowie Lehrveranstaltungen. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Wissenschaft, der Gesundheitspflege und der Berufsbildung vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden oder durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Auch Dissertanten können durch den Verein finanziell unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede mit dem Gesundheitswesen verbundene natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält die Satzung und eine Mitgliedskarte.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um das Fachgebiet, den Verein oder im öffentlichen Leben erworben hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung auf Antrag des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss
- (6) Ein Mitglied das gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit den Beitragszahlungen trotz Aufforderung länger als zwei Jahre im Rückstand ist oder dem seine Qualifikation aberkannt wurde (zum Beispiel Aberkennung der Approbation) kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Beirat
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Tätigkeit des Vorstands wird in einer Arbeitsordnung geregelt. Der Verein wird juristisch von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kooptieren.

§ 8 Beirat

Dem Beirat gehört der Vorsitzende oder sein Vertreter des Berufsverbandes der Dermatologen Mecklenburg-Vorpommern an und ein ordentliches Mitglied des Vereins als Revisor.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom ersten Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Einladung auf einem Tagungsprogramm gilt ebenfalls als Einladung. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Rechenschaftsbericht des ersten Vorsitzenden
 - b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht des Revisors
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung, Beitragszahlungen, Geschäftsordnung, Auflösung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen oder Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
 - e) Alle 4 Jahre: Entlastung des Vorstandes und Wahl des neuen Vorstandes und des Revisors.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder dieses schriftlich begründet fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich per 01.01. im Voraus fällig. Der Vorstand kann auf Antrag ordentlicher Mitglieder in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Berufsverbandes der Deutschen Dermatologen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 17.11.2018

Prof. Dr. Stephan Sollberg
1. Vorsitzender